

Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Heckmarkierungstafel	
Geltender Text	Änderungsvorschlag
Art. 68 Abs. 4 Markierungen 4 Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 30 km/h, Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h und ihre Anhänger können mit einer Heckmarkierungstafel entsprechend den Bestimmungen des ECE-Reglementes Nr. 69 und des Anhangs 4 gekennzeichnet sein. Anhang 4 Ziff 10 (Titel) Heckmarkierungstafel für Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h sowie Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h und ihre Anhänger (Art. 68 Abs. 4) --- ---	Art. 68 Abs. 4 Markierungen 4 Motorwagen, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h und ihre Anhänger sowie Anhänger, deren Höchstgeschwindigkeit auf maximal 45 km/h beschränkt ist, müssen mit einer Heckmarkierungstafel entsprechend den Bestimmungen des ECE-Reglementes Nr. 69 (Anhang 4 Ziff. 10) gekennzeichnet sein. Anhang 4 Ziff 10 (Titel) Heckmarkierungstafel für Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (Art. 68 Abs. 4) Art. 222k (neu) Übergangsbestimmungen zur Änderung vom TT. MM 200X × Für bereits im Verkehr stehende Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h gilt bezüglich Artikel 68 Absatz 4 über Heckmarkierungstafeln bis zum 1. Januar 2009 das bisherige Recht.
Erläuterungen: Langsamfahrende Motorfahrzeuge auf Ausserortsstrassen bilden oft eine Gefahr, weil sie zu spät als solche erkannt werden. Deshalb soll die (heute freiwillige) Kennzeichnung obligatorisch werden. Die Forderung nach Verbesserung der Sichtbarkeit der Fahrzeuge wurde ebenfalls in Via sicura, dem Handlungsprogramm des Bundes für mehr Sicherheit im Strassenverkehr, erhoben (Massnahme 209).	

Kenntlichmachung	
Geltender Text	Änderungsvorschlag
Art. 69 Abs. 2 Aufschriften und Bemalungen 2 Motorwagen und Anhänger, mit Ausnahme von Fahrzeugen der Klasse M ₁ bis 3,50 t, dürfen nach hinten wirkende gelbe, rote oder weisse und nach der Seite wirkende gelbe oder weisse retroreflektierende Streifen zur Kenntlichmachung ihrer Umrisse nach ECE-Reglement Nr. 104 aufweisen. --- ---	Art. 69 Abs. 2 Aufschriften und Bemalungen 2 Motorwagen und Anhänger, mit Ausnahme von Fahrzeugen der Klasse M ₁ bis 3,50 t, dürfen nach hinten wirkende gelbe, rote oder weisse und nach der Seite wirkende gelbe oder weisse retroreflektierende Streifen zur Kenntlichmachung ihrer Umrisse nach dem ECE-Reglement Nr. 104 aufweisen. Fahrzeuge der Klassen N₂ mit einem Gesamtgewicht über 7,50 t und N₃ (ausgenommen Sattelschlepper) sowie O₃ und O₄ müssen bei einer Breite über 2,10 m nach hinten oder bei einer Länge über 6,00 m nach der Seite nach dem ECE-Reglement Nr. 104 kenntlich gemacht sein. Art. 222k (neu) Übergangsbestimmungen zur Änderung vom TT. MM 200X × Für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 2010 erstmals zum Verkehr zugelassen werden, gilt bezüglich Artikel 69 Absatz 2 über die Kenntlichmachung der Umrisse das bisherige Recht.
Erläuterungen: Mit dieser Änderung soll die beschlossene Änderung des ECE-Reglements Nr. 48 umgesetzt werden. Das Reglement Nr. 48 ist auch in der EU massgebend für den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen. Die Bestimmung unterstützt ebenfalls die Massnahme 209 von Via sicura.	

Frontschuttsysteme	
Geltender Text	Änderungsvorschlag
---	Art. 222k (neu) Übergangsbestimmungen zur Änderung vom TT. MM 200X
---	× Für bereits im Verkehr stehende Fahrzeuge der Klasse M ₁ mit einem Gesamtgewicht von höchstens 3,50 t und der Klasse N ₁ mit Frontschuttsystemen, die als selbständige technische Einheit angebaut sind, gilt bezüglich Artikel 104a Absatz 3 noch bis zum 1. Januar 2009 das bisherige Recht.
Erläuterungen: Mit der VTS-Änderung vom 28. März 2007 müssen Frontschuttsysteme (Frontschuttsbügel und dergl.) der Richtlinie 2005/66/EG entsprechen (Art. 104a Abs. 3). Neu sollen diese Anforderungen auch für bereits im Verkehr stehende Fahrzeuge mit Frontschuttsystemen, die als selbständige technische Einheit angebaut sind (d. h. die nicht in einer Genehmigung nach der Richtlinie 74/483/EWG für M ₁ beziehungsweise der Richtlinie 92/114/EWG für N ₁ aufgeführt sind), gelten.	

Aussenspiegel	
Geltender Text	Änderungsvorschlag
---	Art. 222k (neu) Übergangsbestimmungen zur Änderung vom TT. MM 200X
---	× Für bereits im Verkehr stehende Fahrzeuge der Klassen N ₂ und N ₃ gilt bezüglich Artikel 112 Absatz 4 über die Rückspiegel bis zum 1. Januar 2010 noch das bisherige Recht.
Erläuterungen: Zahlreiche Unfälle werden von Fahrerinnen und Fahrern grösserer Fahrzeuge verursacht, weil sie nicht bemerken, dass sich andere Verkehrsteilnehmende ganz nah vor oder neben ihrem Fahrzeug befinden. Diese Unfälle geschehen häufig beim Richtungswechsel an Kreuzungen, an Einmündungen oder im Kreisverkehr, wenn die Fahrerinnen und Fahrer andere Verkehrsteilnehmende im toten Winkel unmittelbar neben ihren Fahrzeugen übersehen. Schätzungen zufolge sterben deswegen in Europa jährlich rund 400 Menschen. Vor diesem Hintergrund wurden mit den VTS-Änderungen vom 10. Juni 2005 und 28. März 2007 neue Anforderungen betreffend Aussenspiegeln für Fahrzeuge der Klassen N ₂ und N ₃ festgelegt (Art. 112 Abs. 4). Diese gelten für Fahrzeuge, die ab dem 1. Oktober 2007 erstmals zugelassen werden. Nachdem die EG-Kommission einen Vorschlag für die Nachrüstung von bereits im Verkehr stehende Fahrzeuge ausgearbeitet hat (2006/0183[COD]), soll dies auch in der Schweiz gelten. In Ergänzung zum EG-Vorschlag soll die Nachrüstung auch für den Frontspiegel gelten und alle bereits im Verkehr stehenden Fahrzeuge betreffen.	

Abgasvorschriften für Kommunalfahrzeuge	
Geltender Text	Änderungsvorschlag
---	Anhang 5 Ziffer 211c (neu)
---	Für Selbstzündungsmotoren von Lastwagen mit einem Gesamtgewicht bis 7,50 t und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h genügt es, wenn sie den Anforderungen der Richtlinie 97/68 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte entsprechen. Sie müssen in diesem Fall mit einem VERT-geprüften Partikelfilter oder einem bezüglich Emissionen gleichwertigen System ausgerüstet sein.
Anhang 5 Ziffer 216 Die Ziffern 211, 211a, 211b, 212 und 215 gelten auch für Fahrzeuge, die von der Typengenehmigungspflicht befreit sind.	Anhang 5 Ziffer 216 Die Ziffern 211, 211a, 211b, 211c 212 und 215 gelten auch für Fahrzeuge, die von der Typengenehmigungspflicht befreit sind.
Erläuterungen: Lastwagen mit einem Gesamtgewicht bis 7,50 t und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h werden meistens als Kommunalfahrzeuge eingesetzt. Die meisten von ihnen werden in der Schweiz von spezialisierten Firmen (wie Aebi, Boschung, Meili) in kleinen Serien oder einzeln hergestellt. Da es sich bei den EURO 4 und EURO 5 Fahrzeugmotoren der grossen Hersteller mittlerweile um komplexe Systeme (eigentlicher Motor, Abgasnachbehandlung, OBD usw.) handelt, die nicht einfach für ein anderes Fahrzeug adaptiert werden können, müssen die Hersteller von Kommunalfahrzeugen auf sog. Industriemotoren ausweichen. Diese Motoren verfügen normalerweise über Genehmigungen nach der Richtlinie 97/68/EG. (Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte). Die Anforderungen dieser Richtlinie an das Abgasverhalten sind identisch mit denjenigen für Traktoren und Motorkarren (Richtlinie 2000/25/EG) und damit weniger streng als die für Lastwagen normalerweise geltenden Abgasvorschriften (Richtlinie 88/77/EWG beziehungsweise 2005/55/EG). Die vorgeschlagene Erleichterung ermöglicht den Fahrzeuglieferanten aber weiterhin solche Fahrzeuge anzubieten und erscheint angesichts der kleinen Anzahl Fahrzeuge (ca. 150 Neuzulassungen p.a.) und deren geringen Fahrleistungen vertretbar. Angesichts der Feinstaubproblematik in den Städten müssen sie jedoch mit einem VERT-geprüften Partikelfilter oder einem gleichwertigen System ausgerüstet sein.	